

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtelterer Linie.

**1895.**

---

© v e l g.

Druck von Franz Trommer.



# Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsamlung des Fürstenthums Neuf Nelterer Linie  
vom Jahre 1895 enthaltenen gefeflichen Erlaffe.

Datum des gefeflichen Erlaffes	Kußgegeben am	Z u h a l t	Num- mer des Stüds	Seite
1895.	1895.			
2. Januar	14. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arznei- tage betreffend . . . . .	1	1
23. Januar	14. Februar	Potent, die für das Jahr 1895 zu entrichtende Ein- kommensteuer betreffend . . . . .	1	2
1. Februar	14. Februar	Landtagsabfchied für den zehnten ordentlichen Landtag	1	2
9. Februar	14. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 . . . . .	1	4
11. Februar	14. Februar	Regierungs-Verordnung, betreffend die Wahl der Mit- glieder der Gewerfchaftsverfamlung der land- und forfwirtschaftlichen Berufsgefelfchaft für das Fürstenthum Neuf Nelterer Linie . . . . .	1	7
18. März	30. März	Regierungs-Verordnung, den Handel mit Wäfen be- treffend . . . . .	2	11
20. März	30. März	Regierungs-Bekanntmachung, einige Abänderungen des Herde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1867 betreffend . . . . .	2	26
26. März	30. März	Regierungs-Bekanntmachung, das mit dem Königreiche Sachsen wegen Ausfchulung der Gemeinde Sachftrig aus dem Schutzverbande mit Eiferberg getroffene Uebereinkommen betreffend . . . . .	2	25
27. März	30. März	Regierungs-Verordnung, betreffend die Sonntagruhe im Gewerbetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes	3	27
1. Mai	28. Mai	Nachtrag zum neuen Regulativ vom 30. November 1892, die juriftischen Prüfungen und die Vorberei- tung zum höheren Justizdienste betreffend . . . . .	4	56
3. Mai	28. Mai	Regierungs-Verordnung, betreffend die Fälscherei auf der Saufe . . . . .	4	55
11. Mai	28. Mai	Regierungs-Verordnung, betreffend Außbewahrung und Abgabe des Tischlerermeifters in den Apotheken . . . . .	4	59
25. Mai	28. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juriftischen Person an den Verfchönerungsverein in Neumühle a. E. betreffend . . . . .	4	60

Datum des geschehenen Erlasses	Herausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Blattes	Seite
1895.	1895.			
19. Juni	29. Juli	Regierungs-Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend . . . . .	5	61
16. Juli	23. Juli	Regierungs-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankheiten durch fremdländische Arbeiter . . . . .	5	61
17. Juli	23. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Neuchâtel bestehende Sachverständigen-Vereinen betreffend . . . . .	5	63
18. Juli	23. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> wegen Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden . . . . .	5	64
31. August	10. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 2. December 1895 stattfindende Volkszählung betreffend . . . . .	6	65
2. Septemb.	10. Septemb.	Regierungs-Verordnung, die Anlegung elektrischer Leitungen betreffend . . . . .	6	70
3. Septemb.	10. Septemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Gasen erfordert . . . . .	6	72
4. Septemb.	10. Septemb.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 . . . . .	6	74
5. Septemb.	10. Septemb.	Regierungs-Verordnung zur Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 8. September 1893, betreffend Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Baaremaufzügen und Fahrstuhl-Einrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Wirthshäusern . . . . .	6	76
18. Septemb.	26. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 auf den im Fürstenthume liegenden Theil der Eisenbahn Trippis-Mantenstein . . . . .	7	77
22. Oktober	26. Oktober	Regierungs-Verordnung, die Erhebung eines Wegegebühres von der Gemeinde Friesau betreffend . . . . .	7	77
25. Oktober	26. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von der Trend-Stiftung in Greiz betreffend . . . . .	7	78
26. Oktober	26. Oktober	Landesherrliche Verordnung, enthaltend einen Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feiertage der Genuß- und Festtage betreffend . . . . .	7	79

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wortgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetz.	Seite
1896.	1896.			
3. Decemb.	31. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der den Ortskrankenlassen und Gemeindefranken-Versicherungen für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeträge zu gewöhnlicher Vergütung . . . . .	8	81
13. Decemb.	31. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine . . . . .	8	81
17. Decemb.	31. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die anderweitige Bestellung eines Staatskommissars für den Bezirk der Thüringischen Versicherungsanstalt betreffend . . . . .	8	82
20. Decemb.	31. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Concessionsertheilung an die „Mitteldeutsche Bodencredit-Anstalt“ zu Credit zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Finscheinen versehenen Hypothekenscheine, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefe . . . . .	8	83
23. Decemb.	31. Decemb.	Patent, die im Jahre 1896 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend . . . . .	8	83
30. Decemb.	31. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneytarife betreffend . . . . .	8	84



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 14. Februar 1895.)

### 1. Regierung<sup>s</sup>-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1895,  
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Infolge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat sich eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden, auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, sind weiterhin nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnet worden.

Für Granulae ist der Arbeitspreis auf Seite 67 der in H. Gärtner's Verlag, Hermann Henfelder, in Berlin erschienenen Arzneitaxe für 1895 angegeben.

Weiße Gläser dürfen nicht höher als halbweiße berechnet werden.

Luxus-Arzneigeßäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die umgearbeitete Arzneitaxe für das Jahr 1895 mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Kraft getreten ist.

Greiz, am 2. Januar 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

## 2. Patent

vom 23. Januar 1895,

die für das Jahr 1895 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

---

Unter Bezugnahme auf das untern 28. vorigen Monats erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1895 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-S. 1894 S. 44) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

einer auf den 15. Februar,  
einer auf den 23. März,  
einer auf den 29. April,  
einer auf den 5. Juni,  
einer auf den 12. Juli,  
einer auf den 17. August,  
einer auf den 23. September,  
einer auf den 30. Oktober,  
einer auf den 5. Dezember.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 23. Januar 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
u. Dietel

Saupe.

---

## 3. Landtagsabschied

für den zehnten ordentlichen Landtag.

---

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns auf den 14. Dezember vorigen Jahres einberufenen zehnten ordentlichen Landtags des Fürstenthums eröffnen Wir in Gemäßheit § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere landesherrliche Entschlies-

ung über die von ihm gepflogenen Berathungen, Beschlusfassungen und geäußerten Wünsche in Folgendem:

A. Durch Entgegennahme der von dem Landtage abgegebenen Erklärungen haben ihre Erledigung gefunden:

1. die Vorlage wegen Prüfung der Landesclassenrechnungen auf die Jahre 1891, 1892 und 1893, welche nach dazu erklärtem landständischen Einverständnis nach § 71 der Verfassungsurkunde justificirt worden sind;
2. der Staatshaushalt auf die Finanzperiode 1895, 1896 und 1897 und die darin aufgenommenen Postulate, namentlich wegen
  - a. Erhöhung der Gendarmarie-Gehalte,
  - b. Erhöhung der Gehaltsbezüge mehrerer anderer Beamten,
  - c. Dotirung neuer Beamtenstellen,
  - d. Erhöhung des Zuschusses zur Landeschulkasse behufs Unterstützung bedürftiger Landschulgemeinden,
  - e. Erhöhung des Fonds für landwirtschaftliche Zwecke;
3. die Rechnungen über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuerlöcherheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. December 1892 gebildeten Fonds;
4. die Vorlage wegen Bewilligung der Mittel zur Ausführung des Umbaus der fiskalischen Eiserbrücke hier.

B. Die Uebereinkunft zwischen der Fürstlich Neuh-Blauischen Kelterer Linie Landesregierung und der königlich Sächsischen Staatsregierung über die Mitbenutzung der königlich Sächsischen Correctionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim sowie der Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf ist nach beiderseitiger landständischer Zustimmung und vorgängiger Ratification seitens der beiden Staatsregierungen bereits zur Publication gelangt.

Unter freudiger Anerkennung der Hingabe, mit welcher Unser getreuer Landtag die ihm obgelegenen Aufgaben gründlich und in einmütigem Zusammenwirken mit Unserer Landesregierung zum Wohle des Landes zur Erledigung gebracht hat, versichern Wir denselben Unserer Huld und Gnade und haben zur Verkündung des Vorstehenden den gegenwärtigen

### Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Bedrückung Unseres Fürstlichen Inseignets Höchstseignendhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 1. Februar 1895.

(L. S.)

**Heinrich XXII**

v. Dietel.

#### 4. Regierungs-Bekanntmachung

vom 9. Februar 1895,

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weis, am 9. Februar 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

Berlin, 30. Januar 1895.

#### Abänderungen

der

**Postordnung vom 11. Juni 1892.**

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Ruhenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:  
hingehen
2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:  
Gegenstände aus Glas,  
und im Absatz VIII zu streichen:  
Gegenstände aus Glas,
3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus ic. bekannt ist.

4. Zu §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a) bei unfrankirten Briefen die für die veruchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Rechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angelegt.

5. Zu §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-ort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgezeichneten Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an denselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichensfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiterbeförderung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Paketes nach dem Aufgaborte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die anfallenden Postkosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Paketes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (11), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgaborte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Ausshändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu überfenden. Durch diese weitere Beförderung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postortes gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorchrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Stephan.

## 5. Regierungs-Verordnung

vom 11. Februar 1895,

betreffend die Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung  
der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird in Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnet was folgt:

### §. 1.

Wahlberechtigt sind diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche in dem der Wahl vorhergehenden Kalenderjahre zu dem umgelegten Beiträgen der Genossenschaft herangezogen waren und sich in dem Kataster verzeichnet finden, soweit sie nicht schon nach §. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1887 Mitglieder der Genossenschaftsversammlung sind.

### §. 2.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl werden 14 Wahlbezirke gebildet, und zwar bestehend aus den Gemeinden:

erster Wahlbezirk:

Fraureuth und Gottesgrün,

zweiter Wahlbezirk:

Herrmannsgrün, Heudnik, Mohlsdorf, Kahner, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf,

dritter Wahlbezirk:

Bohlitz, Haasdorf, Irdwig, Reinsdorf, Schönfeld, Waltersdorf,

viertes Wahlbezirk:

Alt- und Neugommna, Kurtschau, Raitzschau, Fogschau, Erbengrün,

fünfter Wahlbezirk:

Alt- und Neugernsdorf, Tschirna, Wildetaube, Dastitz, Ritschareuth,

sechster Wahlbezirk:

Mehla, Brückla, Kauern, Gain, Gainsberg, Kähdorf, Lunzig, Sohndöfen, Reudorfel,

siebenter Wahlbezirk:

Greiz, Rothenthal, Dölan, Sachswitz, Caschwitz.

achter Wahlbezirk:

Moschnitz, Wellsdorf, Obergroßsitz, Untergroßsitz, Hohndorf, Gablau,

neunter Wahlbezirk:

Görschnitz, Cossengrün, Schönbach, Büna, Leiningen, Fröbersgrün, Eubenberg.

zehnter Wahlbezirk:

Krnsgrün, Dobin, Bernsgrün, Frottschau, Wolfshain, Schönbrunn,

elfter Wahlbezirk:

Heutenroda und Pödlwitz,

zwölfter Wahlbezirk:

Grispendorf, Neundorf, Bahnsungen, Klotzen, Dörflas, Mönchgrün,

dreizehnter Wahlbezirk:

Burgk, Grochwitz, Mätschitz, Neumtendorf,

vierzehnter Wahlbezirk:

Soppoten, Friesau, Röppisch, Rauschengesee.

In jedem Bezirk wird ein Mitglied der Genossenschaftsversammlung und ein Ersatzmann für dasselbe gewählt.

### §. 3.

Die Einladung zu einer Wahl muß wenigstens 8 Tage vor der Wahlhandlung unter Angabe des Ortes, des Lokals, des Tages und der Stunde mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Amts- und Verordnungsblatt, eventuell auch ein Lokalblatt und mittelst öffentlichen Anschlags in jedem Orte des betreffenden Wahlbezirks durch das Landesversicherungsamt, bezw. durch den Amtsrichter in Burgk erfolgen.

### §. 4.

Der die Wahl leitende ernannt aus der Zahl der wahlberechtigten Unternehmer zwei Urkundspersonen, welche ihm bei der Leitung der Wahl und Feststellung des Ergebnisses derselben assistiren und das angenommene Protokoll mit unterzeichnen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 der Regierungs-Verordnung vom 10. Dezember 1887 (Gesetzsammlung Seite 124) analoge Anwendung.

### §. 5.

Die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für dasselbe aus der

Zahl der Pächter bezw. Pächter der excommunalisirten Rittergüter (§. 7 al. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 1887) erfolgt in einem Wahltermine, zu welchem der die Wahl leitende die Wahlberechtigten unter Angabe des von ihm für die Wahlhandlung bestimmten Ortes und Lokales einzuladen hat.

Die Vorschriften der §§. 5 bis 8 der Regierungs-Verordnung vom 10. Dezember 1887 finden auf diese Wahl analoge Anwendung.

§. 6.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Wahlen sind dem Genossenschaftsvorstande durch das Landesversicherungsamt mitzutheilen.

Ueber etwaige Einwendungen gegen das Wahlverfahren und gegen die Ergebnisse der Wahl entscheidet Fürstliche Landesregierung.

Greiz, den 11. Februar 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.



# Gesetzsammlung

für das  
**Fürstenthum Reuß Älterer Linie.**  
**N<sup>o</sup> 2.**

(Ausgegeben am 30. März 1895.)

---

## **6. Regierungs-Verordnung** vom 16. März 1895, den Handel mit Giften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November vorigen Jahres und des §. 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung folgendes verordnet:

### 1.

Die nachstehenden, den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Es ist aber gestattet, den neuen Bestimmungen entsprechende Einrichtungen auch bereits vor dem 1. Juli dieses Jahres zu treffen.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1896 ab Anwendung.

### 2.

Wer Handel mit Giften treiben will, bedarf hierzu, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, der Genehmigung des Landesauschusses.

Die Genehmigung ist davon abhängig, daß der darum Nachsuchende sich über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausweist, und daß ein Ortsbedarf vorliegt.

Vor Ertheilung dieser Genehmigung ist der Physikus des Bezirks zu hören. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmig-

ung gelten die Vorschriften der §§. 40 und 53 der Gewerbeordnung und finden die Bestimmungen in Artikel II der Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1869 entsprechende Anwendung.

## 3.

Bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel ist die genaue Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

## 4.

Zwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach §. 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## 5.

Zur Sicherung des Vollzugs der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden (Landratsamt für das platte Land, Gemeindevorstände für die Städte) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Physikus von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte, auch in den Apotheken vorzunehmen.

## 6.

Die Regierungs-Verordnung vom 19. November 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch diese Bestimmungen über den Handel mit Giften nicht berührt.

## 7.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1859 über den Giftverkauf und der Regierungs-Verordnung vom 28. September 1869 zu § 34 der Gewerbeordnung sind aufgehoben.

Wreik, am 16. März 1896.

**Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

---

**Vorschriften,**  
betreffend den Handel mit Giften.

---

## §. 1.

Der gewerbmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, Gemischen Präparate und Zubereitungen.

§. 2.

Vorräthe von Giften müssen überdichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

Anlage I

Aufbewahrung der Gifte.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebläden dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebläden mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmerebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Nadr- oder Keyverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden.

Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsräume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

#### §. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschrank muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

#### §. 7.

Phosphor und mit solchen hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem feuerfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

#### §. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefäßen gezogen werden.

#### §. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

- (Zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen benimmt es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.
- (Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsräume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Kusschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.
- (Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

## §. 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

## §. 11.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

## §. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Abgabe der Gifte.

Anlage II.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

#### §. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giiftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

#### §. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

#### §. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungsmitteln oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

#### §. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

Anlage III.

Anlage IV.



Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Brucin, " " " " "  
 Curare und dessen Präparate, " " "  
 Cyanwasserstoffsäure (Blauensäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren  
 Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür)  
 und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),  
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Digitalin, " " " " "  
 Emetin, " " " " "  
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Fluowasserstoffsäure (Flußsäure),  
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Kolchicin, " " " " "  
 Koniin, " " " " "  
 Nikotin, " " " " "  
 Nitroglycerinlösungen,  
 Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit be-  
 reiteten Mittel, zum Vertilgen von Ungeziefer,  
 Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Pikrotogen,  
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefel-  
 quecksilber (Zinnober),  
 Stopsolanin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Strophanthin,  
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychnin-  
 haltigem Getreide,  
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,  
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

### Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),  
 Adonis -kraut,  
 Aethylenpräparate,  
 Agaricin,  
 Aconit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinctur,  
 Amylenhydrat,  
 Amylnitrit,  
 Apomorphin,  
 Belladonna -blätter, -extrakt, -tinctur, -wurzel,

Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,  
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,  
 Brechnuß (Sträbenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß-  
 -extrakt, -tinktur,  
 Brechwurstein,  
 Brom,  
 Bromäthyl,  
 Bromalhydrat,  
 Bromoform,  
 Butylchloralhydrat,  
 Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,  
 Carbol,  
 Chloräthyliden, zweifach,  
 Chloralformamid,  
 Chloralhydrat,  
 Chloroessigsäuren,  
 Chloroform,  
 Chromsäure,  
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Convallarin,  
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Erythrophleum,  
 Euphorbium,  
 Fingerrhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,  
 Selenium, -wurzel, -tinktur,  
 Giftlatic -extrakt, -kraut, -sajt (Lactucarium),  
 Gijsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,  
 Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,  
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,  
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,  
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Jalapen -holz, -knollen, -tinktur,  
 Kirschlorbeeröl,  
 Kodelin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Koffelskörner,  
 Kotoin,  
 Krotonöl,  
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Narcein, " " " " "  
 Narfotin, " " " " "  
 Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,

Nieswurzel (Nelleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,  
 Nitrobenzol (Mirbanöl),  
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium- pflaster und -wasser,  
 Oxalsäure (Acer säure, sog. Zucker säure),  
 Paracetyl,  
 Perkal,  
 Pikrocarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,  
 Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,  
 Saft Ignatius -samen, -tinktur,  
 Santonin,  
 Scammonia -harz (Scammonium) -wurzel,  
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,  
 Senföl, ätherisches,  
 Svanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,  
 Stachelapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ansgenommen zum Rauchen oder  
 Räucherern,  
 Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur,  
 Struchmihaltiges Getreide,  
 Sulfonal und dessen Ableitungen,  
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Urethan,  
 Veratrum (weiße Nieswurzel) -tinktur, -wurzel,  
 Wasserstierling -kraut, -extrakt,  
 Zeitelosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

### Abtheilung B.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,  
 Bariumverbindungen außer Schwefelbaryum (schwefelsaurem Baryum),  
 Bittermandelwasser,  
 Meieffig,  
 Meiejunder,  
 Wechwurzel (Ipocacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,  
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gumnigutti, Kadmium, Kupfer,  
 Pitrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwefelbaryum  
 (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren  
 Verbindungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn  
 (als Rüstgold), Zinkoxyd, Zinnoxid,  
 Goldsalze,  
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen jodhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,  
 Jodoform,

Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,  
Kalklauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd  
enthaltend,

Kalium,

Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),

Kaliumbichromat (Kleefalz),

Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),

Kaliumchromat, (gelbes chromsaures Kalium),

Kaliumhydroxyd (Kali),

Karbonsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen  
mehr als 3 Gewichtstheile Karbonsäure enthaltend,

Kirschlorbeerwasser,

Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Koloquinten, -extrakt, -tinktur,

Krokoit,

Kresol,

Kupferverbindungen,

Lobelia, -kraut, -tinktur,

Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,

Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),

Natrium,

Natriumbichromat,

Natriumhydroxyd (Natron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd  
enthaltend,

Phenacetin,

Pikrinsäure und deren Verbindungen,

Quecksilberchlorür (Kalomel),

Salpetersäure (Scheidewasser, auch rauchende,

Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile  
wasserfreie Säure enthaltend,

Schwefelkohlenstoff,

Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile  
Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,

Stephan (Staphidogria) Körner,

Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,

Zinnsalze.



(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. ....

**Erlaubnißschein**

zum Erwerb von Gift.

Der ic. (Name, Stand)  
und Wohnung) .....

zu (Wohnort

Die (beziehungsweise Firma)

wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben, um  
damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) .....Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundenener Prüfung nichts zu  
erinnern, den <sup>ten</sup> 18 .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbcheinigung (Gift-  
schein) gemäß ..... nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe  
des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes  
oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. .... (des Giftbuchs.)

**Giftschein.**

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) ..... zu (Ort)

bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts)

zum Zwecke de

wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauch des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und (Name und Vorname, Stand oder Beruf  
Wohnung.) des Erwerbers.)

(Eigenhändig unterschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des  
(Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald  
unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf  
des Abholenden.)

(Eigenhändig geschrieben.)

## 7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. März 1895,

einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom  
12. Januar 1887 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Januar 1887 (Gesetzsammlung Seite 11) auf Grund der Vorchrift in §. 27 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 unter Bezugnahme auf die zu diesem Reglement ergangenen abändernden Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1890 hiermit weiter, wie folgt, abgeändert:

1. zu §. 4 werden am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen\*) und am Ende der siebenten Zeile von unten das Zeichen\*\*) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzugefügt.

\*) Fomies sind von der Bestellung ausgeschlossen.

\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

2. In der Anlage K — (Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör:)

a. erhält in Ziffer 1 der erste Satz folgende Fassung:

„Die Fahrzeuge sollen vierwädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.“

b. ist in der letzten Zeile der „Bemerkung“ anstatt 15 Ctr. zu setzen:  
„14 Ctr. —.“

Greiz, am 20. März 1895.

Kürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

## 8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 26. März 1895,

das mit dem Königreiche Sachsen wegen Ausschulung der Gemeinde  
Sachswitz aus dem Schulverbande mit Elsterberg getroffene  
Uebereinkommen betr.

Zwischen der Fürstlich Neuh-Blauischen Kelterer Linie und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist über die Auschulung der Gemeinde Sachswitz aus dem Schulverbande mit Elsterberg auf Grund §. 20 Absatz 2 des Rezeses zwischen dem Fürstenthume und dem Königreiche Sachsen vom 10. Mai 1860 (Hef. S. S. 125) ein Uebereinkommen getroffen worden, welches nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 26. März 1895.

## Fürstlich Neuh-Blauische Landesregierung.

J. R.  
v. Rebing.

Saupe.

### §. 1.

Mit dem 15. April 1895, als dem Tage der Auschulung, hört für die Bewohner der Gemeinde Sachswitz Neuh. Theils jedes Anrecht auf Benutzung der in der Schulgemeinde Elsterberg bestehenden schulischen Einrichtungen auf. Zugleich aber fällt auch für diese Gemeinde und deren Bewohner die Verpflichtung hinweg, Schulanlagen in die Schulkasse zu Elsterberg in Gemäßheit des zuletzt im Jahre 1892 getroffenen Uebereinkommens zu bezahlen.

### §. 2.

Entschädigungsansprüche irgend welcher Art werden weder von dem Schulverbande Elsterberg in seinem künftigen Bestande an die Gemeinde Sachswitz Neuh. Theils, noch von der Gemeinde Sachswitz Neuh. Theils an den Schulverband Elsterberg in seinem künftigen Bestande erhoben.

### §. 3.

Auf den Bestand der zum kirchenbienstlichen Einkommen der Rektorstelle, Kantorstelle, Organisten- und 2. Lehrerstelle, Kirchner- und 3. Lehrerstelle in Elsterberg von den zur Parochie Elsterberg gehörigen Fürstlich Neuh-Blauischen Dörfern bisher gewährten Deputate bleibt die gegenwärtige Auschulung ohne Einfluß.

Greiz und Dresden, den 16. März 1895.

**Fürstlich Neuh-Blauische  
Landesregierung.**

(L. S.)

(gez.) von Rebing.

**Königlich Sächsisches Ministerium  
des Kultus und öffentlichen  
Unterrichts.**

(L. S.)

(gez.) von Seydewitz.

(ggel.) Saupe.

(ggel.) Göp.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 30. März 1895.)

#### 9. Regierungs-Verordnung

vom 27. März 1895,

betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des  
Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (N.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird hierdurch mit Soremissimi Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. August 1876 (vergl. auch die Landesherrl. V.-O. vom 30. Juni und 2. Juli 1892) gegen die Störung der Feiertage und Festtage getroffenen Anordnungen bleiben auch für die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb maßgebend, soweit sie eine ausgebehutere Sonntagsruhe bestimmen, als in der Gewerbeordnung vorgeschrieben. Soweit das nicht der Fall ist, gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Bei der durch dieses Gesetz vorgeesehenen Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit haben die zuständigen Behörden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Insoweit bis zum 1. April 1895 die zuständigen Behörden über die Gestattung von Ausnahmen noch nicht oder nicht in allen Richtungen Entscheidung getroffen haben, haben bis dahin, wo dies erfolgt ist, die nachstehenden auf die Ausnahmen bezüglichen Vorschriften unter B III, sofern nicht die einschlagenden Bestimmungen der Landesherrl. V.-O. vom 30. August 1876 den Ausnahmen entgegenstehen, ohne Weiteres auch für die einzelnen Orte als in Kraft getreten zu gelten.

## A. Allgemeines.

(§§. 105 a, 105 b Abf. 1, 105 g, 105 h Abf. 1 und 105 i.)

I. Das im §. 105 b Abf. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abf. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Ruiffaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter §. 105 b Abf. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Maler, Maler, Tapezier, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:  
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,

für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,  
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. O. L., vergl. auch unten zu B. 4.)

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Die Vorschriften der Landesherlichen Verordnung vom 30. August 1876 unterliegen aber, soweit sie ein Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb enthalten, auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen.

### B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
- b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f erteilten besonderen Erlaubniß.

e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105 b Abs. 2 getroffenen Entscheidung.

2. Nach den Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 23. März 1892 mit der aus Nachstehendem sich ergebenden Abänderung ist zu verstehen:

a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 105 e Abs. 1 Fürstliche Landesregierung,

b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, soweit es sich um das Verfahren nach §. 105 e Abs. 2 handelt, Fürstliches Landrathsammt,

c) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§. 105 c Abs. 4 und 105 f das Fürstliche Landrathsammt, im Uebrigen das Fürstliche Landrathsammt für das platte Land, die Gemeindevorstände für die betr. städtischen Gemeindebezirke.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

## I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift.

(§. 105 c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen“ gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hieher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das In-

teresse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105e Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen inbeziehen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Untzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105e finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im §. 105e Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben. Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewahrung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105e gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105e unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhe-

zeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Das Fürstliche Landrathsamt darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Vorbedingung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Das Fürstliche Landrathsamt hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigelegten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres der Fürstlichen Landesregierung einzureichen und von dieser dem Fabrikeninspektor zur Pennung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

## **II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.**

(§. 105 d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (N.-G.-Bl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbebestattit aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbebestattit gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochöfenwerke und Eisengießereien

(Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmegesetze vor.

2. Zu den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105 d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105 c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden können.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105 c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig dem k. k. Landesrat die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105 c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

Zu das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat das k. k. Landesrat die Ausnahmegewilligungen nicht einzutragen.

### III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105 c Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

#### a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines

Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

#### b) Waschanstalten und Elektricitätswerte.

Es bewendet lediglich bei den Bestimmungen in §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876.

#### c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden (vergl. jedoch die Bestimmung in §. 8 Z. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876).

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

- a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,
- b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Inbessern kann die kaiserliche Landesregierung für das Fürstenthum oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

#### d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

#### e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

#### f) Wasser- und Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

#### g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, gestattet werden.

Bedingung: für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

#### h) Zeitungsdruckereien.

Es bewendet lediglich bei den Bestimmungen in § 8 Z. 14 der Landesherzlichen Verordnung vom 30. August 1876.

#### i) Anstalten zur Verbreitung telegraphischer Nachrichten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden.  
Bedingung wie zu e.

#### k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag und Charfreitag.  
Bedingung wie zu e.

#### l) Gewerbe der Küche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.  
Bedingung wie zu e.

#### m) Bierbrauereien, Pilsfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundenschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

#### n) Mineralwasserfabriken.

Es bewendet bei der Bestimmung in § 7 der Landesherzl. Verordnung vom 30. August 1876.

#### o) Befeldungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden kann bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die Fürstliche Landesregierung hat für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmäß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich umanstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 6stündiger Schichten oder Einstellung von Erfahrmannschaften ohne erhebliche Anzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Feiertagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

4. Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im § 105c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerlässlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für das Fürstenthum einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten verschieden liegen, für einzelne Bezirke oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenschiebungen, größeren Volksfesten, Märkten und dergl., kann Fürstliche Landesregierung zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortsgemeinden oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen.

8. Arbeiter, welche auf Grund der zu Ziffer 1 bis 7 getroffenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

9. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind im Amts- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

#### IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft. (§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Verjagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinandervirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzustuß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werttägigen Arbeitszeit, welche durch Verjagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Zu der Regel wird ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu verjagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Feiertage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werttagen beim Verjagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder

Wassertriebswerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten betraut im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

- a) Einmal ist Fürstliche Landesregierung befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Bezirke oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105c Abs. 2).
- b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105c Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz das Fürstliche Landrathsaamt, in zweiter Instanz Fürstliche Landesregierung zu entscheiden.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen unter 7a ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können und für den Betrieb unerlässlich sind, mit Ausschluß des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttages, sowie des Charfreitages, gestattet werden:

- a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen  
an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,
- b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —  
an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bebingung zu III. 1c angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 8 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Bei den nach §. 105a Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmegewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie dem Fabrikeninspektor vorzulegen ist.

12. Für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Fürstlichen Landrathsamts findet die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung statt.

#### V. Ausnahmen zur Verhütung eines unüberhältnismäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind vom Fürstlichen Landrathsamt möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;
- b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Osters- und Pfingstfeiertag, sowie den Charfreitag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für bestimmte Zeit zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfständiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erfolgen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage

erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigelegten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres der Fürstlichen Landesregierung einzureichen und von dieser dem Fabrikeninspektor zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen.

Anlage 5.

### C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die nächste Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Gemeindevorständen und dem Fabrikeninspektor wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit des Fabrikeninspektors wird auf die für den letzteren bestehende Dienstanzweisung verwiesen.

II. Das Fürstliche Landrathshaus für das platte Land und die Gemeindevorstände für die Städte haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmung durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Anhänge der Ausnahmeverordnungen vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmeverordnung in §. 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Anhänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmeverordnungen überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Anhängen ein Revisionsvermerk zu machen.

IV. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmegesetzen in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des Fabrikinspektors einzuholen.

Greiz, den 27. März 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

J. B.

v. Reding.

Saupe.

## Verzeichnis

der

in dem Betriebe des \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ im Jahre 189 \_\_\_\_\_  
 auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wasserbetriebs-  
 werken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntag-  
 arbeiten.

**Vorbemerkung:** Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Absatz I Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

Zu Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagearbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.
T a g der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	N a m e n der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbenennung.)	A n g a b e der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Arbeitszeit gewährt werden ist.	Bemerkungen.



## **V e r z e i c h n i s s**

der

von der

zu

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten

Ausnahmen.

(Gewattung einer 24stündigen Wochenarbeitsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

---

Das Verzeichnis ist nach Kalendern Jahren eingerichtet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Gelegenheits des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Absterbemerkt.	§ a § 1 der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeitern, welche die Arbeiter (Spalte 5) vertreten.

7.	8.	9.	10.
Ausgabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahme- bewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.



## Verzeichnis

bei

vom de

zu .....

auf Grund des §. 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem  
Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen chronologisch eingetragen, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soweit Raum er-  
hält, bei mehrmalige Wirtschafsbewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1. Gast- fende Stum- mri.	2. a Bezeichnung des Betriebes b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	3. Stärke des Betriebes	4. Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen	5. Datum der Genehmigung mit Stimm- vermerk.	6. Zahl der Arbeiter, die welche die Ausnahme bewilligt ist.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Aufnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Aufnahme bewilligt ist.	Gründe der Aufnahmebewilligung.	Bemerkungen.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 28. Mai 1895.)

---

#### 10. Nachtrag

vom 1. Mai 1895

zum neuen Regulativ vom 30. November 1892, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird der §. 43 des neuen Regulativs, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend (Seite 119 ff. der Gesetzsammlung für 1892), durch folgenden

§. 43

ersetzt:

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je hundert Mark erhoben. Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Wreis, den 1. Mai 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

---

#### 11. Regierungs-Verordnung

vom 3. Mai 1895,

betreffend die Flößerei auf der Saale.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird für den Betrieb der Flößerei

mit gebundenen Hölzern aller Art (Flößen) auf der Saale innerhalb des hiesigen Staatsgebiets andurch verordnet, was folgt:

## I. Bauart und Bemannung der Flöße.

### §. 1.

Die Bauart der Flöße bleibt mit folgenden Einschränkungen dem Ermessen der Flößer überlassen.

1. Die Breite der Flöße darf 7 m 50 cm nicht übersteigen.
  2. Alle Floßstämmen müssen glatt ausgeästet und alle Floßhölzer mit dem Namenszeichen ihres Eigentümers (Floßherrn) versehen sein.
- Das Umbinden der Flöße ist gestattet.

### §. 2.

Jedes Floß muß mit mindestens zwei Personen bemannt sein, wenn dasselbe besteht aus mehr als

- a) 2 Gelenken Schwantholz oder Schneidholz oder Mastbäumen oder
- b) 3 Gelenken beschlagenen und Schachtholzes oder Hängelbäumen oder
- c) 6 kurzen Gelenken, sog. Kluppen, Flecken, Blockhölzern, Brettern, Latten oder dergleichen kurzen Holzwaaren.

### §. 3.

Auf jedem Floß ist eine Tafel in der Fahrtrichtung aufzurichten, welche auf beiden Seiten die Anfangsbuchstaben des Namens des Floßeigentümers enthält.

Die Buchstaben müssen schwarz auf hellem Grunde sein und eine Höhe von mindestens 35 cm bei einer Breite von mindestens 5 cm besitzen.

Die Schriftzeichen pp. sind, wenn der Eigentümer des Floßes seinen Wohnsitz im Fürstenthum hat, dem Fürstlichen Landbaumeister in Greiz anzugeben.

## II. Anlegeplätze.

### §. 4.

Das Anlegen von Flößen ist, abgesehen von Stellen, an welchen die Interessenten die Berechtigung zur Anlegung erworben haben, nur an denjenigen Uferstrecken gestattet, welche durch Anbringung von Stellpfählen durch den Fürstlichen Landbaumeister in Greiz als solche bezeichnet sind.

### §. 5.

Nur im Falle der Noth sind die Flößer berechtigt, an anderen, als den in §. 4 bezeichneten Plätzen anzulegen, und ist das Liegen daselbst nur so lange gestattet, als der Nothstand dauert.

Als Nothstand gilt

- a) ein dem Fortkommen des Floßes hinderlicher Wasserstand,

- b) ein Unglücksfall, welcher den Flößer oder das Floß betrifft,
- c) die Nothwendigkeit des Uebernachstens, wenn der nächste Anlegeplatz nicht erreicht werden kann.

## §. 6.

Jedes anliegende Floß muß durch die eigene Kraft des Flöwers angehalten werden, das Einsteigen (Hiffeln) der Flöße in das Ufer ist ohne vorliegende Befehle verboten.

## §. 7.

Die anzulegenden Flöße sind womöglich gleichmäßig auf beide Ufer zu vertheilen. Unter allen Umständen muß eine Fahrwinne von 11,5 m frei bleiben.

## §. 8.

Hölzer müssen innerhalb des Ueberfluthungsgebietes so gelagert werden, daß dieselben auch vom Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden können.

## §. 9.

Die Flöße müssen so angebunden werden, daß dieselben auch vom Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden können.

Werden Hölzer dennoch weggeschwemmt, so ist der Eigenthümer, sobald er Kenntniß davon erhält, wo sein Holz liegt, verpflichtet, wenn dies ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann, für die unverzügliche Wegschaffung der Hölzer zu sorgen.

## §. 10.

Wer beim Herausnehmen von Flößen andere Flöße losbindet, muß dieselben wieder vorschriftsmäßig befestigen und dafür sorgen, daß keine wunden Stellen entstehen.

## §. 11.

Während der Zeit vom 20. November bis 15. Februar jedes Jahres ist eine Lagerung von Flößen in der Saale überhaupt verboten.

Der nothwendige Aufenthalt der auf der Fahrt befindlichen Flöße wird hierdurch nicht berührt.

### III. Verhältnisse zwischen Triebwerksbesitzern, deren Wehre mit Floßfahrten oder Schleusen versehen sind, und Flößern.

## §. 12.

Die Triebwerksbesitzer sind verpflichtet, den Flößern von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang jederzeit das Wehr zu öffnen.

Im Einzelnen wird folgendes bestimmt:

- a) Jedes Wehr ist längstens eine Stunde nach der Anmeldung des Flößers zu öffnen.
- b) Ein Wehr darf nie gesperrt, soweit dies überhaupt zulässig, und nur

dann geschüttet werden, wenn das Aufheben der Schutzbretter für den Betrieb des Werks nothwendig ist.

§. 13.

Hinsichtlich der für das Passiren der Flöße über die Wehre zu zahlenden Wehrabgaben bleiben die bestehenden Bestimmungen unverändert.

Die Abgabentarife sind an den Hebestellen in Plakatform an geeigneter Stelle anzubringen.

§. 14.

Das eigenmächtige Oeffnen der Wehre, sowie das eigenmächtige Anstauen des Wassers durch die Flößer ist verboten.

§. 15.

Beim Durchfahren der Flößfahrten in den Wehren ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, damit ein Niederfahren der Aufstapbretter und Plöße außerhalb der Fahrt und eine Lockerung der Wehramauern vermieden wird.

#### IV. Aufgefangene Hölzer.

§. 16.

Wer in den Besitz von fortgeschwemmtem Flößholz gelangt, hat hiervon innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand, in dessen Bezirk das Flößholz gefunden wird) unter Angabe der näheren Zeichen, insbesondere des in dem Holze befindlichen Namenszeichens, Anzeige zu erstatten.

#### V. Strafbestimmungen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen, insbesondere §. 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

#### VI. Schlußbestimmung.

§. 18.

Die mit dieser Flößordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Regierungsbesanntmachung vom 2. Juli 1870 werden aufgehoben.

Für das Flößen durch die auf dem unteren Flußlaufe der Saale befindlichen Schleusen und über die dortigen Wehre gelten besondere Vorschriften.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Greiz, den 3. Mai 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

## 12. Regierungs-Verordnung

vom 11. Mai 1895,

betreffend Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird in Betreff der Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken verordnet, was folgt:

### §. 1.

Auf das Diphtherieserum, welches durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember vorigen Jahres (Reichsgesetzblatt 1895 Seite 1) unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-A.-M. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichniß B nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden dürfen, findet die Bestimmung in §. 1 der Regierungs-Verordnung vom 19. November 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel pp. in den Apotheken, Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Recept verabfolgt werden darf.

### §. 2.

In den Apotheken darf nur das Diphtherieserum feilgehalten und abgegeben werden, welches nachweislich der Prüfung durch die in Verbindung mit dem Königlich Preussischen Institut für Infectionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation unterlegen hat.

### §. 3.

Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen aber frostfreien Orte aufzubewahren, da dasselbe durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden.

Greiz, am 11. Mai 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe

### **18. Regierung-Bekanntmachung**

vom 25. Mai 1895,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den  
 Verschönerungsverein in Neumühle a. E. betreffend.

---

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 22. laufenden Monats sind dem Verschönerungsverein in Neumühle a. E. auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person bis auf Widerruf verliehen worden, was an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 25. Mai 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

---

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

### № 5.

(Ausgegeben am 23. Juli 1895.)

---

#### 14. Regierungs-Verordnung

vom 19. Juni 1895,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Mit Soremissimi Höchster Genehmigung wird, um unbefugtem Handel mit Geheimmitteln thunlichst entgegen zu treten, verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 19. Juni 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Dietel.

Saupe.

---

#### 15. Regierungs-Verordnung

vom 15. Juli 1895

zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch  
fremdländische Arbeiter.

Im Hinblick auf die Gefahren, welche in Beziehung auf die Einschleppung

von Bodenerkrankungen durch fremdländische Arbeiter bestehen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

§. 1.

Arbeitgeber, bei welchen Arbeiter oder Arbeiterinnen aus dem Auslande (aus einem Staatsgebiet außerhalb des Deutschen Reichs) in Arbeit treten, sind, falls die Arbeiter oder Arbeiterinnen sich nicht nachweisbar bereits länger als 6 Wochen innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, verpflichtet, dieselben innerhalb längstens 24 Stunden, von deren Ankunft an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande persönlich oder schriftlich anzumelden.

In der Anmeldung muß neben den Angaben über den Anzugstag, Namen, Stand und Gewerbe, Staatsangehörigkeit und letzter Aufenthaltsort des Arbeiters oder der Arbeiterin, sowie darüber, ob und welche Familienangehörige mit angezogen sind (vergl. §. 2 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878), die Zeit der Ueberschreitung der Grenze des Deutschen Reichs mit angegeben werden.

§. 2.

Der Gemeindevorstand hat von dem Inhalt der nach §. 1 erfolgten Anmeldungen sofort nach deren Eingang dem zuständigen Physikus mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, die angemeldeten Arbeiter einer Untersuchung zu unterziehen.

§. 3.

Der Fürstliche Physikus hat diese Untersuchung sobald wie möglich und längstens innerhalb der nächsten 3 Tage vom Eintreffen der Arbeiter ab vorzunehmen und an solchen Personen unter denselben, welche sich dabei über eine in den letzten zehn Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternerkrankung nicht auszuweisen vermögen, alsbald die Schuppodempfung zu bewirken.

§. 4.

Wird bei der nach §. 3 vorzunehmenden Untersuchung das Vorhandensein oder der Verdacht einer Bodenerkrankung unter den Ankömmlingen festgestellt, so hat der Fürstliche Physikus dem Fürstlichen Landrathsamte Mitteilung zu machen, die betreffenden Personen unzugänglich von allem Verkehr abzusperren und die sonst zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf Desinfektionen u. s. w. zu treffen.

Treten später unter den fremdländischen Arbeitern, oder den gemeinsam mit ihnen beschäftigten oder wohnenden Arbeitern Bodenfälle auf, so ist nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 18. Dezember 1884, betr. die Anzeigepflicht rück-sichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, zu verfahren und dem zuständigen Physikus alsbald Nachricht zu geben.

## §. 5.

Die nach §. 3 vorzunehmenden Untersuchungen und die etwa zu treffenden sanitätspolizeilichen Anordnungen des Physikus sind Amtshandlungen desselben.

Die Kosten der vorgeschriebenen Impfungen werden aus Fürstlicher Landeskasse bestritten.

## §. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Greiz, den 15. Juli 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

J. B.

v. Reding.

Saupe.

## 16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 17. Juli 1895,

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen  
und das Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden  
Sachverständigen-Bereinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar ist

an Stelle des verstorbenen Kommerzienraths Oskar Schulze in Apolda der Hofvergolder Eduard Wasmund in Weimar zum stellvertretenden Mitgliede des gewerblichen Sachverständigen-Bereins ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 21. August 1871 (Befehlsammlung 1871 Seite 97) und 5. Februar 1878 (Befehlsammlung 1878 Seite 2) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 17. Juli 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

J. B.

v. Reding.

Saupe.

## 17. Regierungs-Bekanntmachung

vom 18. Juli 1895,

betreffend Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes  
vom <sup>23. Juni 1890</sup>~~1. Mai 1894~~ wegen Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. eine neue Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1890</sup>~~1. Mai 1894~~, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der auch in der Landesgesetzsammlung von 1881 Seite 33 abgedruckten Instruktion vom 12./24. Februar 1881 und ist im Reichsgesetzblatt von 1895 Seite 358 publicirt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

G r e i z, am 18. Juli 1895.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

F. B.

v. Meding.

Saupe.

---

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.  
№ 6.

(Ausgegeben am 10. September 1895.)

## 18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 31. August 1895,

die am 2. Dezember 1895 stattfindende Volkszählung betr.

Nach Beschluß des Bundesraths findet am 2. Dezember d. Js. in allen Deutschen Staaten eine Volkszählung statt.

Indem die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung dieser Zählung im Fürstenthum berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte, für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesraths und bez. der unterzeichneten Landesregierung beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

### § 1.

Durch die Volkszählung soll die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden.

Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 2. Dezember zu beziehen.

## § 2.

Die Zählung erfolgt *gemeindefeise, von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung*, durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher dieselben übernachtet haben, in Zählungslisten. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in einem Kasernenquartieren untergebrachten, oder auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- u. Anstalt) Untergebrachten u. s. w.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 2. Dezember ankommen.

## § 3.

In den Zählungslisten muß für jede ortsanwesende Person Auskunft über folgende Fragen gegeben werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag und -Jahr,
5. Familienstand,
6. Religionsbekenntniß,
7. Geburtsort,
8. Ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig,
9. Hauptberuf oder -Erwerb und Stellung im Hauptberuf,
10. Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen: Ob am Geburtstag in oder außer Arbeit und in letzterem Falle, seit wie viel Tagen und ob wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit außer Arbeit,
11. Ob zum aktiven Heere eines Bundesstaates oder zur aktiven Kaiserlichen Marine gehörig,
12. Für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im Alter von 39 bis einschl. 46 Jahren: ob im Heere oder der Marine militärisch ausgebildet.

## § 4.

Zur Sicherung der gleichmäßigen Ausfüllung der Zählungslisten sind auf

Seite 1 derselben eine Anleitung, auf Seite 4 und in dem gedruckten Kopf auf Seite 2 und 3 Erläuterungen gegeben, welche, wie auch die auf den Seiten 2 und 3 der Liste gegebenen Beispiele von Einträgen, mit Aufmerksamkeit zu lesen und bei der Ausfüllung sorgfältig zu beachten sind.

#### § 5.

Die Zählung ist unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden bei möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler auszuführen.

Für die Zählung ist der Gemeindebezirk in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen.

Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Gehören zu einem Gemeindebezirk verschiedene Orte, so bildet jeder derselben für sich einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler, nöthigenfalls auch ein Stellvertreter zu bestellen, dem die Austheilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählungslisten obliegt.

#### § 6.

In größeren Gemeinden können von den Gemeindevorständen die ihnen bei der Volkszählung obliegenden Geschäfte unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit besonderen Zählungskommissionen übertragen werden. Diese Kommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Orts bestimmt. Die Bildung der Zählungskommissionen muß spätestens bis zum 15. November erfolgt sein, und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Bildung besonderer Zählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern dringend empfohlen.

#### § 7.

Bei der Zählung kommen folgende Druckfachen in Anwendung:

- die Zählungsliste,
- die Kontrolliste,
- die Anweisung für die Zähler,
- die Ortsbevölkerungsliste.

Diese Druckfachen werden den Gemeindevorständen nebst Abdrücken dieser Bekanntmachung durch das Fürstliche Landrathsamt für die Ortsschaften der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Reutenroda, durch den Fürstlichen Amtsrichter in Burg für die Ortsschaften des Amtsgerichtsbezirktes Burg in der erforderlichen Anzahl zu-

gehen. Sobald dies geschehen sein wird, haben die Gemeindevorstände unverzüglich zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem muthmaßlichen Bedarf entspricht, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, an das Fürstliche Landrathsbamt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgl behufs Ergänzung derselben zu berichten.

## § 8.

Nachdem jedem Gemeindevorstand bis spätestens den 15. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Drucksachen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Zählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden,
2. daß die zur Ausführung der Zählung nothwendige Anzahl geeigneter Personen zu Zählern ernannt, gründlich unterwiesen und mit der erforderlichen Anzahl von Zählungslisten, je 2 Kontrolllisten und je einer Anweisung für die Zähler versehen wird,
3. daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 28. bis 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der erforderlichen Ortsbezeichnung und mit laufender Nummer versehene Zählungsliste abgegeben wird.

## § 9.

Die Zählungslisten sind bis zum Mittag des 2. Dezember durch die Haushaltungsvorstände, einzeln lebende Personen, Vorsteher der Anstalten u. (siehe § 2) oder geeignete Vertreter auszufüllen. Wo dies nicht geschehen ist, haben die Zähler auf Grund von Erkundigungen, welche an Ort und Stelle einzuziehen sind, die Ausfüllung zu übernehmen.

## § 10.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für jeden einzelnen Zählbezirk durch den bestellten Zähler unter Benutzung eines Exemplars der Kontrollliste in sicherstellender Weise auszuführen.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags am 2. Dezember zu beginnen und bis zum Abend des 3. Dezember zu beendigen.

Schon während der Wiedereinsammlung hat der Zähler die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen und etwaige Auslassungen und Fehler, nöthigenfalls durch Befragen Anwesender, zu ergänzen und zu berichtigen.

Nach beendeter Wiedereinsammlung, nochmaliger Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Zählungslisten hat der Zähler das 2. Exemplar der Kontrollliste in Reinschrift auszufüllen und nebst den geordneten Zählungslisten dem Gemeindevorstand bezw. der Zählungskommission bis spätestens den 6. Dezember zu übergeben.

## § 11.

Die Gemeindevorstände bzw. die Zählungskommissionen haben die ihnen übergebenen Zählungs- und Kontrolllisten nochmals auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge, insbesondere auch die Kontrolllisten auf die Richtigkeit der summirten Endzahlen zu prüfen, nothwendige Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeizuführen und sodann die Ortsbevölkerungsliste auf Grund der Endzahlen der Kontrolllisten unter Eintragung der Zählbezirke nach der Nummerfolge zusammenzustellen und zu summiren, auch das am Ende der Liste vorgedruckte Richtigkeitszeugniß gehörig zu vollziehen.

Gehören zu einem Gemeindebezirke verschiedene Orte, so ist für jeden derselben eine Ortsbevölkerungsliste aufzustellen.

Bei Eintragung der Zählbezirke in die Ortsbevölkerungsliste sind die in die ersteren mit aufgenommenen einzeln gelegenen Höfe, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen (sogenannte Beiorte), welche zwar mit dem Gemeindebezirk verbunden sind, aber einen besonderen Namen führen, nicht auszuschneiden, sondern, wie alle übrigen Orttheile, Straßen u. zu behandeln, so daß also deren Bewohner in den Zahlen, welche die Ortsbevölkerungsliste am Schlusse nachweist, mit enthalten sind; hinter den Endsummen sind solche Beiorte jedoch nochmals einzeln mit ihren besonderen Namen, Baulichkeiten, Haushaltungen und Personen besonders aufzuführen und es sind dieser Aufzählung die Worte „Davon Beiorte“ voranzusetzen.

## § 12.

Bis spätestens zum 20. Dezember sind die vollzogenen Ortsbevölkerungslisten nebst den Kontrolllisten und den Zählungslisten von den Gemeindevorständen der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroba an das Fürstliche Landrathsammt, von den Gemeindevorständen des Amtsgerichtsbezirks Burgk an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk einzuliefern. Den Kontrolllisten sind die Zählungslisten, den Ortsbevölkerungslisten sind die Kontrolllisten mit zugehörigen Zählungslisten — die beigelegten Listen immer so geordnet, wie sie in die betr. Zusammenstellungsliste eingetragen sind — beizufügen und anzubinden.

## § 13.

Das Fürstliche Landrathsammt und der Fürstliche Amtsrichter in Burgk haben zunächst zu erörtern, ob die Zählpapiere aus sämtlichen Ortsgemeinden ihres Bezirks vollständig eingegangen sind, anderenfalls wegen schleuniger Einsendung das Nöthige zu verfügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form den Ortsbevölkerungslisten beigelegt worden sind, wegen schleuniger Erledigung etwaiger Mängel hierbei das Erforderliche anzuordnen und hierauf die gesammten Zählpapiere des Bezirks nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

## §. 14.

Dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar ist die Prüfung und weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials übertragen. Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Vorstande des gedachten Bureaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatsachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältig nachzukommen.

## § 15.

Das Fürstliche Landrathsamt hat thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanweisenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Zählung hinderlich einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste &c. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Grätz, den 31. August 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Dietel.

Saupe.

### 19. Regierungs-Verordnung

vom 2. September 1895,

die Anlegung elektrischer Leitungen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird in Betreff der Anlegung elektrischer Leitungen verordnet was folgt:

## §. 1.

Die Anlage von elektrischen Leitungen jeder Art, einschließlich der telephonischen, sowie der zu dynamischen, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken dienenden Leitungen bedarf ebenso wie die Vornahme von Veränderungen an bereits bestehenden Leitungen hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung einer vorgängigen Genehmigung.

Ausgenommen hiervon bleibt die Anlage bez. Veränderung von Leitungen, welche

- a. Staats- oder Reichsbetrieben dienen,
- b. ausschließlich zu dem weder starke noch hochgespannte Ströme erfordernden Betriebe von Telegraphen und Fernsprechanlagen, elek-

trischen Läutewerken und sonstigen Signalvorrichtungen bestimmt sind, sofern die Anlagen auf den Bereich der eigenen Gebäude, Etablissements oder sonstigen Grundstücke des Unternehmers sich beschränken, ohne fremde Grundstücke, öffentliche Straßen, Wege etc. zu überschreiten.

#### § 2.

Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Landesauschusses auf Grund eines Gutachtens des kaiserlichen Landbauinstituts.

Handelt es sich jedoch

- a. um eine von der Gemeinde geplante Anlage,
- b. um eine von Privaten geplante Anlage, deren hauptsächlichste Bestimmung die Erzeugung elektrischer Ströme zur entgeltlichen Abgabe derselben an Gemeinden oder Private für Beleuchtungs- oder dynamische Zwecke oder zur Verwendung für den öffentlichen Verkehr ist,

darf die Genehmigung nicht ohne vorherige Zustimmung kaiserlicher Landesregierung erteilt werden.

#### § 3.

Besitzer bereits bestehender elektrischer Leitungen haben die nach § 1 erforderliche Genehmigung zum Fortbestehen der zeitlichen Anlagen binnen 2 Monaten, von der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

Ausgenommen hiervon sind die bereits von kaiserlicher Landesregierung genehmigten elektrischen Leitungen.

#### § 4.

Dem an die Behörde gerichteten Gesuche ist eine Zeichnung, aus welcher die Situation der projektirten Leitung, und eine schriftliche Erläuterung, aus welcher der Zweck der Anlage und die beabsichtigte Art der Ausführung deutlich ersehen werden kann, sowie in dem Falle des § 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467) die von dem Herrn Reichskanzler ausgestellte Versicherungsurkunde beizufügen.

#### § 5.

Der Vorsitzende des Landesauschusses darf die Genehmigung nicht eher erteilen, als bis er der kaiserlichen Oberpostdirektion, in deren Bezirke die Leitung ausgeführt werden soll und — bei Leitungen, welche innerhalb 25 Meter Entfernung von dem zu einer Eisenbahn gehörigen Areal angelegt werden sollen — der betreffenden Eisenbahndirektion durch Mittheilung des Projectes nebst der dazu gehörigen Erläuterung Gelegenheit geboten hat, das Interesse der Reichs- und bezw. der Eisenbahn-Telegraphen zu wahren.

Bei Leitungen innerhalb der städtischen Bezirke ist das Gesuch mit allen Anlagen vor der Genehmigung auch dem zuständigen Gemeindevorstande zur Aeußerung zu überfenden.

§ 6.

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalte, daß sie bei dringlicher Veranlassung im öffentlichen Interesse jederzeit und ohne Anspruch des Besitzers der Leitung auf Entschädigung widerrufen werden kann, sowie unter der ferneren Bedingung erteilt, daß die Leitung nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden darf, als zu demjenigen, für welchen die Genehmigung ausgesprochen worden ist.

§ 7.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 0,50 bis 6 Mark und für die Begutachtung außerdem ebenfalls eine Gebühr von 0,50 bis 6 Mark für die Landesklasse einzuziehen.

Die nachträgliche Genehmigung bestehender Anlagen (3) ist auch dann gebührenfrei, wenn an das Fortbestehen der Anlage Bedingungen geknüpft werden.

§ 8.

Wer eine elektrische Leitung den Bestimmungen in §§ 1 und 3 zuwider ohne Genehmigung herstellt, abändert oder benützt, verfällt, insoweit er nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt hat, in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haftstrafe.

W r e i ß, den 2. September 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

## 20. Regierungs-Verordnung

vom 3. September 1895,

betreffend die Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Gasen erfordert.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zur Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Gasen erfordert, mögen diese Motoren zum

Gewerbebetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung des Vorsitzenden des Landesausschusses erforderlich.

Bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Betrieb befindliche derartige Motoren sind bis zum 1. Oktober 1896 beim Vorsitzenden des Landesausschusses anzumelden, welcher befugt ist, den Fortbetrieb an Bedingungen nach Maßgabe der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 und der §§. 120a und 120d des Reichsgejetzes vom 1. Juni 1891 zu knüpfen.

## §. 2.

Dem Genehmigungsgejuche sind beizufügen:

- a. eine Situationszeichnung, welche die den Ort der Aufstellung des Motors umgebenden Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstab nachweist und über die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
- b. eine mit Maßstab versehene Bauzeichnung mit Grundriß und Vertikalschnitt des Lokals, in welchem der Motor aufgestellt werden soll, sowie mit Angabe des Standortes, welcher für den Motor in Aussicht genommen ist und der Lage des Auspuffrohres der Maschine;
- c. eine Beschreibung, welche Angaben über die Leistungsfähigkeit des Motors sowie darüber enthalten muß, ob dieser unter Verwendung von Petroleum, Benzin, Gas oder sonstigem Stoff betrieben werden soll.

Situationszeichnung und Bauzeichnung müssen auf Wandleinwand ausgeführt sein.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ein bereits genehmigter oder bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Betrieb befindlicher Motor der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Arten an einem anderen Aufstellungsort in Betrieb genommen werden soll.

Wegen Begutachtung der Genehmigungsgejuche sowie der angemeldeten, bereits bei Erlaß dieser Verordnung in Betrieb gewesenen Anlagen hat sich der Vorsitzende des Landesausschusses an den Fabrikeninspektor zu wenden.

## §. 3.

Der Vorsitzende des Landesausschusses ist befugt, bei Ertheilung der Genehmigung diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im §. 120a des Reichsgejetzes vom 1. Juni 1891 enthaltenen Grundzüge, der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften oder der Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 erforderlich sind und nach der Beschaffenheit der Motoranlage ausführbar erscheinen, sowie welche geeignet sind, die Nachbarschaft gegen Belästigungen durch austretende Gase zu schützen.

## §. 4.

Der Vorsitzende des Landesausschusses hat für die Prüfung der Genehmigungsgesuche einen in die Staatskasse fließenden Kostenbetrag von 1 bis 6 Mark in Ansatz zu bringen. Außerdem sind für die Begutachtung der Eingaben 3 bis 6 Mark zur Staatskasse einzuziehen.

Die Prüfungen bestehender Anlagen sind in jedem Falle kostenlos.

## §. 5.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer einen der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Rotoren zum Zwecke des Betriebs ohne vorgängige Genehmigung aufstellt oder die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung oder diejenige zum Fortbetrieb bereits bestehender Anlagen erteilt worden ist, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung den Rotor an einem anderen Ort zum Zweck des Betriebs aufstellt.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft, wer die Anmeldung bestehender Anlagen bis zu dem in § 1 Absatz 2 festgesetzten Tage unterläßt.

Greiz, den 3. September 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

## 21. Regierungs-Verordnung

vom 4. September 1895

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893.

Mit Seronissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Gesetzes über Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des genannten Gesetzes ist die Fürstliche Landesregierung.

Greiz, den 4. September 1895.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe

## 22. Regierungs-Verordnung

vom 5. September 1895

zur Abänderung der Regierungsverordnung vom 8. September 1893, betr. Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Abänderung der Regierungsverordnung vom 8. September 1893 verordnet was folgt:

Die §§. 1 und 2 der genannten Regierungsverordnung werden aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen.

### § 1.

Wer in einer Fabrik oder anderen Gewerbeanlage, einer Niederlage, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gasthause einen Waarenaufzug oder eine Fahrstuhleinrichtung ausschließlich für Güterbeförderung herstellt, oder eine solche Einrichtung umbaut, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden des Landesauschusses schriftlich anzuzeigen, bevor er den Waarenaufzug, oder die Fahrstuhleinrichtung in Betrieb setzt.

Der Vorsitzende des Landesauschusses hat den Fabrikeninspektor von der erfolgten Anzeige in Kenntniß zu setzen.

### § 2.

Fahrstühle für Güterbeförderung dürfen zur Personenbeförderung nicht verwendet werden. Sollen dieselben von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutzt werden, so bedürfen sie vor ihrer Errichtung der Genehmigung des Vorsitzenden des Landesauschusses, wie solche in § 3, welcher entsprechende Anwendung zu finden hat, für die Fahrstuhleinrichtungen zur Personenbeförderung vorgeschrieben ist, und sind vor Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung einer Fahr- und Belastungsprobe durch den Fabrikeninspektor nach Maßgabe der in § 8 Ziffer 3 für Fahr- und Belastungsproben bei Nachprüfungen solcher Fahrstühle getroffenen Bestimmung zu unterzeichnen.

Die Kosten, namentlich für Ertheilung der Genehmigung, für Begutachtung und Fahr- und Belastungsprobe sind nach § 9 der Regierungsverordnung vom 8. September 1893 zu berechnen.

Greiß, am 5. September 1895.

**Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### № 7.

(Ausgegeben am 26. Oktober 1895.)

---

#### 23. Regierungs-Verlautbarung.

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf den im Fürstenthum liegenden Theil der Eisenbahn von Triptis nach Maukenstein vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf demselben ab von uns genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes sowie bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 41 zu erlassenden Anordnungen werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Weiß, am 18. September 1895.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Sauer.

---

#### 24. Regierungs-Verordnung

vom 22. Oktober 1895,

die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Fricjan betreffend.

---

Nachdem mit Serenissimi Höchster Genehmigung der Gemeinde Fricjan bis auf Widerruf die Erhebung eines Wegegeldes für die Benutzung des im Gemeindebezirk Fricjan gelegenen Zufuhrweges von der Eberdorf-Niemptendorfer Landstraße

zu dem Bahnhof Frießau-Ebersdorf gestattet worden ist, wird der für diese Wege-  
gelderhebung festgestellte Tarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird verordnet, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des  
Landesgesetzes vom 9. Dezember 1880, die Erhebung der Wege- und Brückengeld-  
abgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betreffend, auf die Wege-  
gelderhebung der Gemeinde Frießau sachgemäße Anwendung zu finden haben.

Greiz, am 22. Oktober 1895.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Sauer.

### Tarif

über die Erhebung des Wegegeldes für die Benutzung des im Gemeindebezirk  
Frießau gelegenen Zufuhrweges von der Ebersdorf-Kempehdorfer Landstraße zu  
dem Bahnhof Frießau-Ebersdorf.

	Pfennige.
a) Für ein Pferd am schweren Fuhrwerk . . . . .	3
b) Für ein Pferd am leichten zum Perionentransport bestimmten Weschnire (incl. Schlitten etc., leer oder besetzt) . . . . .	2
c) Für jedes angespannte Rind, Esel etc. . . . .	2
d) Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . . . .	2
e) Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel etc., sowie für jeden angespannten Hund . . . . .	1
f) Schweine, Kälber, Schafe etc. für je fünf Stück . . . . .	1

**Beim Rückpassiren wieder gefällig.**

## 25. Regierungsbekanntmachung

vom 25. Oktober 1895,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die  
von der Trend-Stiftung in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 17. August 1895 sind der  
von der Trend-Stiftung in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer  
juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß ge-  
bracht wird.

Greiz, am 25. Oktober 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Sauer.

## 26. Landesherrliche Verordnung

vom 26. Oktober 1895,

enthaltend einen Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom  
30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

---

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes  
Gnaden Keltterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von  
Plauen, Herr zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein  
etc. etc. etc.

verordnen auf Antrag Unserer Landesregierung hiermit, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Bestimmung in § 8, Ziffer 12, Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, erhält folgenden Zusatz:

Mit der Eisenbahn ankommendes oder zu beförderndes Vieh darf auch nach beendigtem Vormittagsgottesdienste und außer der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes nicht durch Treiben auf den Ortstraßen von und nach den Bahnhöfen befördert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Bortruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, am 26. Oktober 1895.

**Heinrich** 

(L. S.)

v. Dietel.

---



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.  
N<sup>o</sup> 8.

(Herausgegeben am 31. Dezember 1895.)

## 27. Regierungs-Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 (Gesetzsammlung 1890 Seite 83) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Ortskrankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge von der Thüringischen Versicherungsanstalt auf Grund des § 112 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu gewährende Vergütung für das Fürstenthum hierdurch für die Zeit vom 1. Januar 1896 ab von vier auf fünf Prozent der eingezeichneten Beiträge erhöht wird.

Hinsichtlich der Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen hat es bei der durch Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1893 (Gesetzsammlung 1893 Seite 60) festgesetzten Vergütung von zwei Prozent zu verbleiben.

Weiß, den 3. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Tietel.

Saupe.

## 28. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Dezember 1895,

betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge  
Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten  
gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Gesetzsammlung Seite 4) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. an Stelle des ausgechiedenen Hofbuchdruckereibesizers und Verlagsbuchhändlers Hermann Böhsau in Weimar der Buchdruckereibesizer Verlagsbuchhändler Albert Hartung dabelst
  - a. als Mitglied des literarischen und des künstlerischen Sachverständigen-Vereins,
  - b. als stellvertretendes Mitglied des musikalischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins,
2. an Stelle des ausgechiedenen Landgerichtsraths Dr. Kruhlmann in Weimar der Landrichter Dr. Karl Nebe dabelst als stellvertretendes Mitglied des literarischen Sachverständigen-Vereins und
3. an Stelle des verstorbenen Professors an der Großherzoglichen Kunstschule in Weimar Albert Brendel der Sekretär der genannten Kunstschule und Direktor der Großherzoglichen Zeichenschule Professor Hermann Arnol dabelst, welcher bisher das Amt eines stellvertretenden Mitgliedes im künstlerischen Sachverständigen-Verein bekleidete, als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des künstlerischen und des photographischen Sachverständigen-Vereins

ernannt worden sind.

Frei<sub>3</sub> am 13. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

## 29. Regierungs-Bekanntmachung.

Als Staatskommissar für den Bezirk der „Thüringischen Versicherungsanstalt“ ist nach Rathgabe der §§ 63, 64 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanstler an Stelle des am 1. Dezember dieses Jahres aus dem Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen ausgechiedenen Großherzoglichen Geheimen Regierungsraths Paul Stier vom genannten Zeitpunkte an

der vortragende Rath im Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Aeußern und Innern, Regierungsrath Otto Schmid zu Weimar

ernannt worden.

Solches wird hierdurch unter Bezugnahme auf Absatz 2 der Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1890, die mit dem 1. deselben Monats errichtete Thüringische Versicherungsanstalt betreffend (Bezej. S. 43), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frei<sub>3</sub> am 17. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

### 30. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1895,

betreffend Concessionsertheilung an die „Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt“ zu Greiz zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscheinen versehener Hypothekenspfandbriefe, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefe.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben der unter der Firma

„Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt“

mit dem Sitze in Greiz errichteten Aktiengesellschaft die Höchstlandesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscheinen versehener Hypothekenspfandbriefe, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefe, wie solche in dem Gesellschaftsvertrage näher bezeichnet sind, vorbehaltlich der Rechte Dritter und unter der Bestimmung gnädigst ertheilt, daß durch diese Höchstlandesherrliche Genehmigung Seiten des Staates eine Gewährleistung für die Sicherheit der auszugebenden Inhaberpapiere nach Kapital und Zinsen ebensowenig übernommen wird, wie eine Entschädigungspflicht für Nachteile, die der Gesellschaft oder den Eigenthümern der auszugebenden Inhaberpapiere durch etwa in der Zukunft zu erlassende Gesetze, Landes- oder Reichsgesetze, erwachsen.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 20. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

### 31. Patent

vom 23. Dezember 1895,

die im Jahre 1896 zu entrichtenden Landesabgaben betr.

Höchstlandesherrlicher Entschiedenheit zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1896 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 3 $\frac{1}{2}$  Pfenningen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer  $\frac{1}{2}$  Pfenninge von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den drei ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit  $\frac{1}{10}$  Pfennig von jeder Steuerinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,  
 der 15. Mai,  
 der 15. Juli und  
 der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegfallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnehmer wegen Erhebung des 4. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Auschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 23. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
 v. Dietel.

Saupe.

### 32. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Dezember 1895,

die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Infolge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat sich eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden, auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Unter Bezugnahme auf § 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die umgearbeitete, in H. Wäitners Verlag (Hermann Neufelder) in Berlin erschienene Arzneitaxe für das Jahr 1896 mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt.

Greiz, am 30. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
 v. Dietel.

Saupe.

# Sachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtelter Linie.

Jahrgang 1895.

### A.

**Arbeiter**, fremdländische, die Verhütung der Einschleppung von Bodenerkrankungen durch solche S. 61.

**Arzneikasse**, deren Abänderung S. 1. 84.  
**Ausführung** s. Sachverh.

### B.

**Bahnordnung** für die Nebenbahnen Deutschlands, deren Anwendung auf den im Fürstenthum liegenden Theil der Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein S. 77.

**Benzin-Motoren** s. Motoren.

**Berufsgenossenschaft**, land- und forstwirtschaftliche, Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung S. 7.

**Bodenkreditbank**, mitteldeutsche in Weiz, Ertheilung der Concession zur Ausgabe von Hypothekensaubriefen, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefen S. 83.

### C.

**Concessionserteilung** an die mitteldeutsche Bodenkreditbank zu Weiz zur Ausgabe von Hypothekensaubriefen, Kommunalobligationen und Grundrentenbriefen S. 83.

### D.

**Diphtherieserum**, dessen Aufbewahrung und Abgabe in den Apotheken S. 69.

### E.

**Einheitsliche Zeitbestimmung**, Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer solchen S. 74.

**Einkommensteuer**, die im Jahre 1895 zu entrichtende S. 2.

**Eisenbahn**, i. Bahnordnung.  
**Elektrische Leitungen**, deren Anlage und Genehmigung S. 70.

### F.

**Fahrstuhlrichtungen**, Abänderung der Bestimmung über den Betrieb von solchen in Fabriken u. s. w. S. 75.

**Festtage**, deren Feiert S. 79.  
**Fischerei** auf der Saale S. 55.  
**Fremdländische Arbeiter** s. Arbeiter.  
**Friesau**, Erhebung eines Begehrgebdes seitens der Gemeinde Friesau S. 77.

### G.

**Gas-Motoren** s. Motoren.  
**Geheimtiefel**, deren öffentliche Ankündigung S. 61.

**Gemeindekrankenversicherungen**, i. Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Genossenschaftsversammlung**, i. Berufsgenossenschaft.

**Gewerbebetrieb**, Sonntagruhe im G. mit Ausnahme des Handbetsgewerbes S. 27.

**Giste**, Handel mit solchen S. 11.

## S.

**Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes wegen Anwerch und Unterdrückung von Viehseuchen** S. 64.

**Invalviditäts- und Altersversicherung, Erhöhung der den Ortkrankenkassen, und Gemeindefrauentversicherungen für die Einziehung der bez. Beiträge zu gewöhnlicher Vergütung** S. 81.

—, die anderweite Bestellung eines Standkommisars für den Bezirk der Thüringischen Versicherungsanstalt S. 82.

**Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an den Verschönerungsverein in Neumühle a. U.** S. 60.

—, an die von der Trend-Stiftung in Greiz

S. 78.

**Juristische Prüfungen, Nachtrag zum neuen Regulative** S. 55.

**Zustizdienst, Nachtrag zum neuen Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste** S. 65.

## S.

## S.

**Landesabgaben, Patent über die im Jahre 1896 zu entrichtenden** S. 83.

**Landtagsabgleich, für den 10. ordentlichen Landtag** S. 2.

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft f. Berufsgenossenschaft.**

**Leistungen elektrische, deren Anlegung** S. 70.

## M.

**Mitteldeutsche Bodenkreditbank f. Bodenkreditanstalt.**

**Motoren, Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Wasen erfordert** S. 72.

## M.

## D.

**Ortkrankenkassen f. Invaliditäts- und Altersversicherung.**

## P.

**Patent über die im Jahre 1895 zu entrichtende Einkommensteuer** S. 2.

— über die im Jahre 1896 zu entrichtenden Landesabgaben S. 83.

**Petroleum-Motoren f. Motoren.**

**Pferdeaushebungs-Reglement, Abänderungen desselben** S. 25.

**Podenerkrankungen, die Verhütung der Einschleppung von solchen durch fremdländische Arbeiter** S. 61.

**Polordnung, Abänderungen derselben** S. 4.

## D.

## M.

**Regulativ, Nachtrag zum neuen R. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste** S. 55.

## S.

**Saale, Fißerei auf derselben** S. 55.

**Sachsen, Uebereinkommen mit dem königreiche Sachsen wegen Aufschulung der Gemeinde Sachswitz aus dem Schutzverbande mit Elsterberg** S. 28.

**Sachswitz, Aufschulung der Gemeinde S. aus dem Schutzverbande mit Elsterberg** S. 25.

**Sachverständigen-Verelne, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum bestehenden** S. 83, 81.

**Schuhpodenimpfung, f. Podenerkrankungen. Sonntagserlet, Nachtrag zu der bez. Landesherlichen Verordnung von 1876.** S. 79.

**Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handeldsgewerbes** S. 27.

**Staatskommissar, anderweite Bestellung eines solchen für den Bezirk der Thüringischen Versicherungsanstalt** S. 82.

## P.

**von der Trend-Stiftung, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe** S. 78.

**Prüfungs-Planen-Reiner Eisenbahn f. Bahnordnung.**

## II.

**Uebereinkommen** mit dem Königreiche Sachsen wegen Anschulung der Gemeinde Sachsdorf aus dem Schulverbande mit Elsterberg S. 25.

## B.

**Vergütung** für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge an die Erlotraktenkassen und Gemeindefrauenversicherungen S. 81.

**Verschönerungsverein** in Remmühle a. G., Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben S. 60.

**Versicherungsanstalt**, thüringische, anderweitige Bestellung eines Staatskommissars für den Bezirk derselben S. 82.

**Fleischfräsen**, Anstalt wegen Abwehr und Unterdrückung derselben S. 64.

**Fleischreiben** auf den Ortstraßen von und

nach den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen S. 79.

**Volkszählung**, die am 2. Dezember 1895 stattfindende S. 85.

## W.

**Warenaufsätze**, Abänderung der Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb derselben in Zwickau pp. S. 75.

**Weggeld**, Erhebung eines solchen seitens der Gemeinde Zwickau S. 77.

## Z.

## D.

## E.

**Zeitbestimmung**, Abänderung des Gesetzes über Einführung einer einheitlichen Z. S. 74.

